

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 6

Greifswald, den 15. Juni 1961

1961

Inhalt		
	Seite	Seite
Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	57	C. Personalmeldungen 62
1) Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Einführung der „Agende für die Ev. Kirche der Union — 1. Teil —“ v. 4. 11. 1960	57	D. Freie Stellen 62
2) Blitzschutzanlage	60	E. Weitere Hinweise 62
3) Schädlingsbekämpfung	60	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst 62
Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	61	Nr. 5) Ruf der Kirche zur Diakonie 62
4) Luftfahrthindernisse	61	

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1)

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Einführung der „Agende für die Evangelische Kirche der Union = 1. Teil“ vom 4. November 1960.

Die Kirchenleitung erläßt in Ausführung des § 3 des Kirchengesetzes vom 4. 11. 1960 nachstehende Ausführungsbestimmungen für die Einführung und den Gebrauch der Agende in den Gemeinden unserer Landeskirche: Auch die neue Agende verbindet, wie die bisher in Geltung gewesene von 1895, die Gliedkirchen der Ev. Kirche der Union und berücksichtigt deshalb bei der Gestaltung der Gottesdienstordnungen die in einem so großen Kirchengebiet bestehenden konfessionellen Unterschiede und verschiedenen liturgischen Traditionen. Unserer lutherischen Überlieferung entspricht aber die Ordnung des Gottesdienstes „Erste Form“ (S. 121 ff.). Deswegen bestimmt der § 2 des Kirchengesetzes nur diese „Erste Form“ und — ausnahmsweise in besonderen Fällen — die „Einfache Form“ zu verwenden, die vor allem für Früh- und Abendgottesdienste in Frage kommt. Gottesdienstordnungen anderer Agenden sind nicht zu verwenden.

Die Reichhaltigkeit der Agende darf nicht zur Unsicherheit oder gar zur Verwischung des Bekenntnisstandes in den Gemeinden führen. Beim Gebrauch der Agende und zum Verständnis dieser Ausführungsbestimmungen ist zu bedenken, daß nach lutherischem Verständnis agendarische Bestimmungen nicht als Gesetz zu verstehen sind, sondern sie sind gute Ordnung, um der Willkür zu wehren und Pfarrern wie Gemeinden zu helfen, den Gottesdienst in sachgemäßer und würdiger Weise zu halten. Um der Gemeinsamkeit und der christlichen Liebe willen sollte nur im Notfall aus zwingenden sachlichen Gründen von der in der Agende angegebenen Ordnung abgewichen werden. Um den Reichtum der neuen Agende fruchtbar zu machen, müssen alle geistlichen Amtsträger mit der Agende genau vertraut sein, insbesondere auch mit den Vorbemerkungen S. 9—13. Nur unter genauer Berücksichtigung dieser Vorbemerkungen ist ein sachgemäßer Gebrauch der Agende möglich.

1. Durch das Kirchengesetz vom 4. 11. 1960 ist für alle Gemeinden die Ordnung des Gottesdienstes „Erste Form“ S. 121 ff. und die ihr entsprechende Ordnung von „Beichte und Vorbereitung zum Heiligen Abendmahl“ Erste Form, S. 140—145, verbindlich.

2. Die Ordnung des Gottesdienstes „Einfache Form“ S. 139 kommt vor allem für Wochengottesdienste, außerdem für solche Gemeinden in Frage, in denen am Sonntag ein zweiter Gottesdienst gehalten wird. Die beiden Formen des Gottesdienstes (Erste Form und Einfache Form) müssen als in sich geschlossene Ordnungen gebraucht und dürfen nicht miteinander vermischt werden. Dagegen ist bei den im Ersten und Dritten Teil der Agende enthaltenen Schriftworten, Gebeten und Liedern ein sachgemäßer Austausch möglich.
3. Die Gemeindegemeinderäte haben beschlußmäßig festzustellen, ob die Form A oder B der „Ersten Form“ gebraucht werden soll. Der Beschluß des Gemeindegemeinderats ist dem Ev. Konsistorium mitzuteilen. Es ist anzustreben, daß in Orten mit mehreren Kirchen einheitlich verfahren wird. Das gilt auch für jeden Kirchenkreis. Die Wahl der Form A schließt nicht aus, daß bei besonderen Gelegenheiten Form B gebraucht wird. Form A und B dürfen aber nicht vermischt werden.
4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Form B das Sündenbekenntnis vor dem Introitus zur Regel macht. Gemeinden, in denen Form B gebraucht wird, sollten sich zunächst für eines der auf Seite 133—155 angebotenen Sündenbekenntnisse entscheiden; ein weiteres sollte erst gebraucht werden, wenn der Gemeinde zugemutet werden kann, zwischen mehreren Sündenbekenntnissen abzuwechseln. Wir empfehlen, mit dem Sündenbekenntnis A, Seite 153, zu beginnen.
5. Unter C Ziffer 3 der Vorbemerkungen (S. 10) ist nicht erwähnt, daß der Eingangspsalmsalm von einer Gemeindegemeinde (z. B. Konfirmanden, Junge Gemeinde) übernommen werden kann. Wenn ein Wechselsprechen zwischen zwei Gruppen nicht möglich ist, so wird gegen ein Wechselsprechen zwischen Liturg und Gemeindegemeinde nichts einzuwenden sein.
6. Das Amen nach den Gebeten ist Antwort der Gemeinde. Es wird also nicht von Liturgen gesprochen. Dasselbe gilt von dem Amen nach „Im Namen . . .“ und nach dem Glaubensbekenntnis, falls dieses vom Liturgen allein gesprochen wird, nach dem Gruß des Friedens (S. 127) und nach dem Segen (3maliges Amen).
7. Die in den Vorbemerkungen C Nr. 6 (S. 11) erwähnte Beschränkung auf eine Schriftlesung gilt nur für Ausnahmefälle.
8. Die Agende bietet drei verschiedene Gestalten des Glaubensbekenntnisses, zwischen denen gewechselt werden kann. Wenn Luthers Glaubenslied gesungen wird, so fällt das Lied vor der Predigt fort.
9. Für das Apostolische Glaubensbekenntnis gilt die 1. Fassung auf S. 233; denn diese Fassung ist identisch mit dem Text, der für Luthers Kleinen Katechismus zwischen der Ev. Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vereinbart worden ist und der künftig auch in den Neuauflagen des Evangelischen Kirchengesangbuchs abgedruckt wird.
10. Das sogenannte Predigtlied hat seinen Platz nach der Predigt. Als Lied nach dem Glaubensbekenntnis sollten eine oder mehrere Lobstrophen trinitarischen Inhalts gesungen werden (z. B. EKG 188, 5 oder 134).
11. Für alle Gemeinden wird die 1. Fassung des Vaterunsers (S. 235 linke Spalte) für verbindlich erklärt.
12. Wird die Feier der Beichte nicht als besonderer Gottesdienst gehalten, sondern im Gottesdienst mit eingeschlossenem Abendmahl, dann hat sie ihren Platz vor dem Introituspsalm (vgl. S. 131 Ziffer 3).
13. Die in unsern Gemeinden übliche Spendeformel ist die dritte auf S. 127/8 abgedruckte „Nimm hin . . .“, aber auch die Spendeformeln 1 und 2 sind zum Gebrauch zugelassen. Nicht zu verwenden sind die 4. und 5. Spendeformel.
14. Im Unterschied zur alten Agende enthält die neue Agende keine Anweisungen über das Sitzen und Stehen der Gemeinde während des Gottesdienstes.

Folgende Übung hat sich in vielen Gemeinden eingebürgert und kann empfohlen werden: Die Gemeinde sitzt bis zur Ankündigung des Evan-

geliums. Sie steht von der Lesung des Evangeliums bis zum Amen nach dem Glaubensbekenntnis. Im weiteren Verlauf des Gottesdienstes erhebt sich die Gemeinde zum allgemeinen Kirchengebet und steht bis zum Schluß des Gottesdienstes. Bei Abendmahlsgottesdiensten setzt sich die Gemeinde nach dem „Christe du . . .“ und erhebt sich wieder zum Dankgebet. Das Knien während des Empfangs des Heiligen Abendmahls, des Beichtgebets und der Absolution ist gute Sitte.

15. Das Kreuzeszeichen wird gebraucht bei der Spendung des Segens am Schluß des Gottesdienstes, bei den Einsetzungsworten des Heiligen Abendmahls und bei der Absolution (vgl. C Ziffer 11, 14 und 23 der Vorbemerkungen der Agende S. 12 u. 13).
16. Die Wendungen am Altar sind geeiget, die doppelte Funktion des Liturgen als des Vorbeters und des Verkündigers deutlich werden zu lassen. Der Liturg wendet sich zum Altar bei allen Gebetsstücken (einschl. des Glaubensbekenntnisses). Dabei gilt die Regel: der Liturg wendet sich zum Altar nach links und vom Altar zur Gemeinde nach rechts.
17. Die Einführung der Agende gibt nicht nur Gelegenheit, die einzelnen Kreise der Gemeinde mit dem Sinngehalt des Gottesdienstes aufs neue vertraut zu machen und neu die Freude am Gottesdienst zu wecken, sondern vor allem auch die Mitwirkung von Ältesten und andern Gliedern der Gemeinde (Lektoren) im Gottesdienst stärker als bisher in Angriff zu nehmen. Dafür eignen sich
 1. Mitwirkung beim Eingangpsalm
 2. in Form B Mitwirkung beim Sündenbekenntnis
 3. Übernahme der Epistellessung durch Lektor
 4. Übernahme der Abkündigungen
 5. die diakonische Form des allgemeinen Kirchengebets S. 212—230. Insbesondere sollten diese Formen des Gebets gepflegt werden.
 6. Das Einsammeln des Opfers.
18. Der Gottesdienst mit Predigt und Heiligem Abendmahl ist die der christlichen Gemeinde angemessene Weise der sonntäglichen Gottesdienstlichen Versammlung, wie es auch schon in den Agenden von 1822 und 1895 zum Ausdruck kam. Darum sollte der Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl häufiger, wenigstens an einem Sonntag im Monat, gehalten werden.
19. Besonderer Sorgfalt bedarf die Einführung der in der neuen Agende vorgesehenen reformatorischen Weisen der Responsorien, soweit diese noch nicht erfolgt ist, denn für das Bewußtsein der Gemeinde tritt in den einheitlichen Melodien die Einheitlichkeit des gottesdienstlichen Lebens besonders in Erscheinung. Für die Melodien der Responsorien gelten folgende Hinweise:
 - a) Das Kyrie 2a S. 239 erfordert den Wechsel zwischen lit. Chor (Konfirmanden, Junge Gemeinde, Kantor) bzw. Liturgen und der Gemeinde. Gemeinden, in denen dieser Wechsel nicht möglich ist, sollen das Kyrie 3a S. 242 gebrauchen. Zu diesem Kyrie gehört das „Ehre sei Gott in der Höhe“ 3b S. 242. Wir halten jedoch auch eine Verbindung mit dem „Ehre sei Gott in der Höhe“ 2b S. 240, das inzwischen in den meisten Gemeinden eingeführt ist, für möglich.
 - b) Außer dem Gebrauch des Glorialiedes empfehlen wir, die Gemeinden mit dem „großen Lobgesang“ „Wir loben Dich“ S. 240 EKG Nr. 500 vertraut zu machen, der an die Stelle des Glorialiedes tritt. Dieser Lobgesang wird von einem einstimmigen Chore gesungen, der sich in 2 Gruppen teilt. Sobald die Gemeinde dazu in der Lage ist, übernimmt sie die Teile II.
 - c) Für das „Halleluja“ wird die Melodie 5a für alle Gemeinden als verbindlich erklärt. Die anderen Hallelujamelodien 5b und c dürfen erst dort verwandt werden, wo die Melodie 5a Besitz der Gemeinde geworden ist und ein Wechsel im Interesse der Bereicherung angebracht ist.
 - d) Für die Ausführung des Halleluja-Verses durch den Chor eignet sich besonders der 9. Psalmton (siehe EKG Nr. 502), das Halleluja S. 243 5a schließt sich organisch an.

- e) Für das „Heilig“ wird die Melodie Nr. 8 S. 244/5 für alle Gemeinden als verbindlich erklärt. Nur in solchen Gemeinden, denen die Melodie 8 vertraut geworden ist, soll die Melodie 9 zusätzlich eingeführt werden im Interesse einer Bereicherung. Das wird vor allem in solchen Gemeinden angebracht sein, in denen das Heilige Abendmahl regelmäßig gefeiert wird.
- f) Nur wenn ein lit. Chor nicht zur Verfügung steht, können die Stücke des liturgischen Chors vom Liturgen übernommen werden. Jedoch sollte nur der Altargesang des Liturgen gebraucht werden, wo der Liturg im Altargesang geübt ist.
20. Die Einführung der Agende ist eine Gelegenheit, dem Chor wieder den Platz zu geben, der ihm sachgemäß zukommt. Der Chor dient nicht der „Ausschmückung“ des Gottesdienstes, sondern es ist so wie der Pastor und die Gemeinde Träger des gottesdienstlichen Handelns. Deswegen sollte davon abgesehen werden, den Chor „Einlagen“ singen zu lassen; man sollte ihn vielmehr in den gottesdienstlichen Vollzug einbeziehen.

Es kommt dafür vor allem in Frage

- a) der Eingangspsaln
- b) Mitwirkung beim Kyrie und Gloria
- c) der Hallelujavers
- d) das Lied zwischen den Lesungen im Wechsel mit der Gemeinde
- e) Gesang während der Austeilung des Heiligen Abendmahls
- f) für eine besondere Kirchenmusik (z. B. Aufführung einer Kantate) ist der Platz nach dem Glaubensbekenntnis geeignet.

Derr Herr aber möge den Gebrauch der Agende segnen, damit die Ordnungen der Gottesdienste uns dazu helfen, daß wir „einträchtig gesinnt seien untereinander nach Jesus Christus, und einmütig mit einem Munde Gott, den Vater unseres Herrn Jesus Christus loben“. (Rm 15, 5—6).

Greifswald, den 27. März 1961.

Die Kirchenleitung

D. K r u m m a c h e r
Bischof

Nr. 2) Blitzschutzanlage

Evangelisches Konsistorium
B 11 603 — 8/61

Greifswald,
den 25. Mai 1961

Wir weisen die Eigentümer von kirchlichen Gebäuden darauf hin, daß sie verpflichtet sind, die bei ihnen vorhandenen Blitzschutzanlagen laut Arbeitsschutzbestimmung Nr. 955 von 1953 regelmäßig überprüfen zu lassen. Nach Mitteilung der Arbeitsschutzinspektion Greifswald hat dies alle 3 Jahre zu geschehen.

Wir halten es für notwendig, daß die Kirchengemeinden bzw. die sonstigen Eigentümer kirchlicher Gebäude die Überprüfung bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion beim Rat des Kreises beantragen. Die Arbeitsschutzinspektion hat im übrigen auch darüber zu entscheiden, welche Gebäude mit Blitzschutz zu versehen sind.

Im Auftrage
Dr. Kayser

Nr. 3) Schädlingsbekämpfung

Evangelisches Konsistorium
B 11 601 — 20/61

Greifswald,
den 25. Mai 1961

Wir weisen darauf hin, daß der VEB Fettechemie Karl-Marx-Stadt, Abt. Schädlingsbekämpfung Desinfektionsmittel — eine Druckschrift über Schädlingsbekämpfungsmittel Hylotox 59 herausgegeben hat. Dieses Heft empfehlen wir, zu beschaffen. Bei geringem Umfang des Schädlingsbefalles können die Bekämpfungsmaßnahmen durch die Eigentümer der Bauwerke selbst ausgeführt werden, wenn die geeigneten Mittel beschafft werden. Bei derartigen Arbeiten sind die Hinweise, die in dem oben angegebenen Heft gemacht werden, sehr wichtig. Bei starkem Befall ist stets die Beauftragung einer Schädlingsbekämpfungsfirma notwendig. Wenn es sich um Kunstwerke handelt, muß jedoch ein erfahrener Restaurator zugezogen werden. Der Befall des Holzwerkes unserer kirchlichen Gebäude durch Schädlinge hat erheblich zugenommen, jedoch auch allgemein bei Bauten eine starke Zunahme

übernimmt die unverzügliche Weiterleitung dieser Meldung an die zuständigen Organe des Flugsicherungsdienstes.

- (2) Die Wiederinbetriebnahme der Luftfahrthindernisbefeuerng ist durch den Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer in gleicher Weise bekanntzugeben.
- (3) Wird ein als Luftfahrthindernis gekennzeichnetes Bauwerk beseitigt oder so weit abgebaut, daß es kein Luftfahrthindernis mehr darstellt und die Kennzeichnungspflicht entfällt, so hat der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer dies dem Ministerium für Verkehrswesen unter Angabe der noch bleibenden Bauwerkshöhe mitzuteilen.

§ 3

Ordnungsstrafbestimmung

- (1) Wer Luftfahrthindernisse nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet oder befeuert oder nicht unverzüglich den Ausfall der Befeuerng der Deutschen Volkspolizei meldet, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.
- (2) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der zuständige Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

C. Personalnachrichten

Vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald haben am 17. Mai 1961 die 2. theologische Prüfung bestanden: die Vikare Ernst Schumann aus Ranzin, Peter Tiede aus Wolkwitz sowie die Vikarin Ingeborg Simon aus Zirchow.

Ordiniert:

Am 28. Mai 1961 in der St. Nikolai-Kirche zu Stralsund durch Bischof D. Krummacher die Pfarramtskandidaten Ernst Schumann und Peter Tiede.

Berufen:

Prediger Johannes Wicklert in die auf Zeit eingerichtete kreiskirchliche Predigerstelle in Bergen, Rügen, zum 1. Oktober 1960.

Pastor Manfred Metz mit Wirkung vom 1. Februar 1961 zum Pfarrer in die Pfarrstelle Usedom, Kirchenkreis Usedom.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Ostseebad Prerow, Kirchenkreis Barth wird zum 1. Juli 1961 frei und ist sofort wieder besetzen. Insgesamt ca. 3500 Einwohner. Drei Predigerstätten: Prerow, Born und Ahrenshoop. — Prerowhaus mit Hausgarten und Wirtschaftsgebäuden vorhanden. Nächste Bahnstation Barth (20 km). Täglich Autobusverbindungen nach Barth, Ahrenshoop und Ribnitz.

Polytechnische Oberschule am Ort. Erweiterte Oberschule in Barth. Täglich mit dem Autobus zu erreichen.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch das Evangelische Konsistorium Greifswald; Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Seelinstraße 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) Ruf der Kirche zur Diakonie

Im Mittelpunkt der Gemeinde steht der Gottesdienst. Hier empfangen wir das Wort Gottes als Stärkung für unseren Glauben.

Unser Herr Christus ruft uns, das Empfangene die Tat umzusetzen, damit aus der Kraft des Glaubens Werke der christlichen Liebe und Barmherzigkeit erwachsen.

Die ganze Welt wartet auf Barmherzigkeit. Kranken, Versehrten, Kindern und Alten muß geholfen werden.

Damit die Gemeinde das Gebot der Liebe erfüllt und die Erwartung der Menschen nicht enttäuscht werde, brauchen wir für den Liebesdienst der Kirche ausgebildete Männer und Frauen. Wir suchen den 6000 Schwestern und 1000 Diakonen in der Deutschen Demokratischen Republik, die ihr Leben und ihre Fähigkeiten in den Dienst der Liebe stellen. In den evangelischen Krankenhäusern und Anstalten setzen sie tagtäglich ihre Hilfe ein. 1000 evangelische Gemeindepflegestationen haben daneben einen Platz in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge. Soll nicht auch in der Zukunft Liebe geübt werden?

Wir rufen die Jugend zur Diakonie!

In 34 Mutterhäusern und 6 Brüderhäusern werden junge Männer und junge Mädchen in den diakonischen Berufen ausgebildet. 13 evangelische Krankenpflegeschulen und 4 evangelische Säuglingspflegeschulen mit rund 500 Plätzen sind für die

Schadlingsbefalls festgestellt worden, so daß von Seiten der Baubehörden schon seit längerer Zeit darauf hingewirkt wird, überall Schädlingsbekämpfungen durchzuführen. In der Deutschen Bauordnung ist festgelegt, daß Schädlingsbefall bei Bauten den zuständigen Aufsichtsbehörden (Baupolizei) gemeldet werden muß, damit Maßnahmen getroffen werden können, um die weitere Ausbreitung zu unterbinden.

Im Auftrage
Dr. Kayser

Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

4) Luftfahrthindernisse

Evangelisches Konsistorium
1601 — 25/61

Greifswald,
den 26. Mai 1961

Betreff: Luftfahrthindernisse

- Bezug: 1) Anordnung vom 2. 6. 1958 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. I Nr. 44/1958 S. 506)
2) Anordnung Nr. 2 vom 23. 3. 1961 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. II Nr. 23/1961 S. 121)

Hinweisen auf die o. a. Anordnungen hin, deren die Gemeinden besonders interessierende Bestimmungen wir nachstehend abdrucken. Über auftretende Fälle ist uns zu berichten.

Im Auftrage
Dr. Kayser

I. Anordnung vom 2. 6. 1958

§ 2

Verordnung auf bestehende bauliche Anlagen

Von den Räten der Kreise, Kreisbauämter, ist festzustellen, welche bestehenden baulichen Anlagen Luftfahrthindernisse im Sinne des § 317 Buchstaben a) der Deutschen Bauordnung sind.

Für alle bestehenden baulichen Anlagen in der Umgebung von Luftfahrtgelände, die nach § 317 Buchstabe c) der Deutschen Bauordnung eine Gefahr für Luftfahrzeuge darstellen könnten, holt der Rat des Kreises, Kreisbauamt, die Entscheidung des Ministeriums für Verkehrswesen ein, ob sie Luftfahrthindernisse sind. Dabei ist § 10 Buchstaben a und b der Deutschen Bauordnung sinngemäß anzuwenden. Die Entscheidung hat möglichst eine gleichzeitige Aufklärung durch das Ministerium für Verkehrswesen zu erfolgen.

Die Räte der Kreise, Kreisbauämter, haben bis zum 1. 1. 1958 die Luftfahrthindernisse gemäß Ab-

sätzen 1 und 2 feststellen zu lassen und die Entscheidung des Ministeriums für Verkehrswesen darüber zu beantragen, ob diese Luftfahrthindernisse gekennzeichnet oder beseitigt werden müssen.

(4) Für alle Luftfahrthindernisse, die gekennzeichnet oder beseitigt werden müssen, hat der Rat des Kreises, Kreisbauamt, diese Entscheidung in den Bestandsplänen niederzulegen und die Eintragung in den Katasterplänen zu veranlassen.

§ 3

Kostenregelung

(1) Die Kosten für die Anbringung, Unterhaltung und den Betrieb der Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen und der Luftfahrthindernisbefeuerung trägt der Rechtsträger oder Eigentümer des Bauwerkes, mit Ausnahme der Kosten der Neuanlage gemäß Abs. 2.

(2) Bei Neuanlage von Flugplätzen hat der Rechtsträger des Flugplatzes an allen vor Errichtung des Flugplatzes bestehenden baulichen Anlagen die Erstanbringung von Luftfahrthinderniskennzeichen durchzuführen und zu finanzieren, sofern diese Anlagen erst durch die Einrichtung des Flugplatzes zu Luftfahrthindernissen wurden. Der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die Anbringung der notwendigen Kennzeichen zu gestatten.

(3) Sind für zentral geschaltete Hindernisbefeuerungen Steuerleitungen erforderlich, so haben die jeweiligen Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer auch deren Anbringung zu gestatten.

§ 4

Betrieb

(1) Die Luftfahrthindernisse sind zu befeuern:

- von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- am Tage bei einer Sicht unter 2000 m.

(2) Verantwortlich für das rechtzeitige Einschalten und die ständige Betriebsbereitschaft von Luftfahrthindernisfeuern ist der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer.

(3) Der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer kann seine Verpflichtung durch Vertrag an die Betriebsleitung des Flugplatzes übertragen.

II. Anordnung Nr. 2 vom 23. 3. 1961

§ 2

Meldung bei Ausfall von Befeuerungen und bei Beseitigung von Luftfahrthindernissen

(1) Der Ausfall einer Luftfahrthindernisbefeuerung ist vom Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer des Bauwerkes unverzüglich dem nächsten Volkspolizeikreisamt zu melden. Das Volkspolizei-Kreisamt

von jungen Mädchen in der Krankenpflege ein-
richtet, die mit der abgeschlossenen Ausbildung
bestandener Prüfung die staatliche Anerken-
nung als Krankenpflegerin erhalten und damit als
gehörige einer evangelischen Schwesternschaft den
ärztlichen Beruf einer Krankenschwester ausüben
können. Auch junge Männer werden in den evange-
lischen Krankenpflegeschulen zugelassen, um den Be-
ruf eines Krankenpflegers zu erlernen. Die Ausbil-
dung beginnt mit dem 18. Lebensjahr und dauert
mehrere Jahre. Wir freuen uns, wenn viel Jugend auch
nach dem Schulabschluß eine Aufgabe, der sie

gewachsen ist, in unsern Häusern übernimmt und
sich damit für den Lebensberuf zurüsten läßt.
Wir danken Gott, daß er seiner Kirche die Diakonie
geschenkt hat. Wir bitten Gott, daß er die diako-
nische Hilfe allen Pflegebedürftigen in der Gemein-
depflege, in den evangelischen Krankenhäusern und
in den Anstalten der Inneren Mission erhalten möge.
Die Diakonie braucht willige junge Menschen, die
bereit sind, den Schwachen mit gesunder Kraft und
großer Liebe zu helfen. Wer den Entschluß zur
Diakonie faßt und ausführt, wird den Segen Gottes
empfangen.